

AZ 42.910-1 Nr. 42.91-01-02-V01/8

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane
sowie Schuldekaninnen und Schuldekane -,
Kirchliche Verwaltungsstellen,
großen Kirchenpflegen

**Beteiligung der Kommunen an der Unterhaltung von Kirchturm, Turmuhr und
Glocken, veränderte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs
Hier: Bevorstehende Verhandlungen mit Kommunen**

1. Veränderte Rechtsprechung

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat 2013 einer Klage der Gemeinde Gingen/Fils auf eine Reduzierung der Beteiligung der Kommune an den Kosten für die Instandhaltung des Kirchturms, der Turmuhr und der Glocken stattgegeben. Diese Entscheidung wurde letztlich durch den Staatsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigt.

Auch wenn der Oberkirchenrat die Rechtsauffassung des Gerichts letztlich nicht teilt, wird es richtig sein, die Entscheidung des VGH bei der Auslegung und Anwendung der Ausscheidungsurkunden und der sie begründenden gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Daraus ergibt sich, dass dann, wenn eine Kommune eine Anpassung der Beteiligungsätze verlangt, sich die jeweilige Kirchengemeinde dem nicht grundsätzlich verschließen sollte.

Geht man von den Grundlinien aus, die der VGH in seiner Entscheidung gezeichnet hat, so sind zwei Gesichtspunkte für die Gespräche und das Vorgehen der Kirchengemeinden besonders bedeutsam.

- a. Die Baulastverpflichtungen bestehen im Grundsatz fort (ohne Einschränkungen bezüglich der Geltung ihrer Rechtsgrundlagen),
- b. Die Baulastverpflichtungen müssen in ihrem Umfang an die nach Meinung des Gerichts erheblich geänderten Verhältnisse angepasst werden.

2. Gemeinsame Verlautbarung mit dem Gemeindetag und dem Städtetag

Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart und der Evang. Oberkirchenrat haben sich mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Städtetag

Baden-Württemberg in Verbindung gesetzt, um zu dem vorgenannten Urteil zu einer abgestimmten Äußerung zu kommen. Wir sind dankbar, dass es möglich war, eine Einigung über den in Anlage angeschlossenen Text zu erzielen, der so auch durch diese beiden kommunalen Spitzenverbände unter den jeweiligen Mitgliedseinrichtungen bekannt gemacht wurde. Gleichwohl soll ergänzend unsere Sichtweise, die naturgemäß nicht uneingeschränkt in ein gemeinsames Papier Eingang finden konnte, im Blick auf die Verhandlungen der Kirchengemeinden dargestellt werden.

Aus dem Urteil selbst und der gemeinsamen Verlautbarung wird deutlich, dass es keinen Automatismus für eine Reduzierung oder gar einen Wegfall der Beteiligung gibt. Das heißt zum einen, dass es der jeweiligen bürgerlichen Gemeinde obliegt, zu prüfen, ob sie eine Anpassung überhaupt für erforderlich hält oder ob die bisher geltenden Sätze beibehalten werden sollen, vor allem, wenn diese ohnehin relativ gering sind (1/3 oder weniger). Zum anderen ist jeder Einzelfall darauf zu prüfen, in welcher Höhe andernfalls aufgrund seiner Besonderheiten eine Reduzierung tatsächlich angemessen ist. Auch eine Erhöhung wegen neuer Nutzungen der Kommunen hat das Gericht für denkbar gehalten und im Urteil Gingen auch angewandt und gegen andere, abgängige Nutzungen gerechnet.

3. Gesichtspunkte für eine Bewertung

Das Gesetz über die Kirchen von 1924 als Rechtsgrundlage der kommunalen Verpflichtungen knüpft die Beteiligungspflicht der Kommunen an die kommunale „Benützung“ der Einrichtungen. Der VGH hält diese Mitbenutzung für weitgehend erledigt. Dem ist vielfach zu widersprechen. Hier zeigt sich allerdings das Problem, dass diese Benützung schon zur Zeit der Abfassung der Ausscheidungsurkunden nur sehr schwer quantifizierbar war. Das mag mitunter der Grund dafür sein, dass solche Beteiligungssätze in ihrer Höhe sehr unterschiedlich sein können oder dass in manchen Fällen auch gar keine Verpflichtung der kommunalen Seite in die Ausscheidungsurkunde aufgenommen wurde. Diese Schwierigkeit ist bis heute eher noch größer geworden. Letztlich kann jedoch in aller Regel davon ausgegangen werden, dass der Kirchturm mit seinen Einrichtungen immer noch eine große Bedeutung für den jeweiligen Ort hat, auch wenn es im Einzelfall schwierig sein kann, diese zu bewerten und sie in einem bestimmten Beteiligungssatz wiederzugeben. Auf die Verwendung in der Öffentlichkeitsarbeit der Kommune lässt sich diese Bedeutung nicht reduzieren.

Neben den in der gemeinsamen Verlautbarung genannten Punkten, etwa der Prägung des Ortsbildes als oft einzig signifikantem Gebäude, ist von Bedeutung, dass die Erhaltung gerade der denkmalgeschützten Bausubstanz an einem Ort auch ein Anliegen der Kommunen sein muss. Dabei ist zu bedenken, dass die – aufwendigere – Erhaltung der Kirche selbst ja gar nicht in die Verpflichtungen aufgenommen ist. Hilfreich ist es dabei, wenn zunächst einmal klargelegt wird, welche Belastungen sich aus der Kirche und dem Kirchturm mit seinen Einrichtungen in der Vergangenheit ergeben haben und wie sich dies in der näheren Zukunft voraussichtlich darstellen wird. Die Erhaltung des wertvollen, historischen Schatzes der Kirchen im Land kann nur in einer gemeinschaftlichen Anstrengung von weltlichen und kirchlichen Gemeinden gelingen.

Für sehr fragwürdig halten wir, wenn der VGH den Uhren und Glocken für die kommunale Seite keinerlei Bedeutung mehr beimisst. Es liegt auf der Hand, dass dem eventuellen Rückgang der Nutzung dieser Einrichtungen durch die bürgerlichen Gemeinden kein Bedeutungsgewinn für die Kirchengemeinden gegenübersteht. Bis heute gibt es

Kommunen, die eine „Nachrüstung“ der Kirchtürme mit einer Uhr wünschen und die Abschaffung der Kirchturmuhren, die ja die Kirchengemeinde für ihre Aufgaben ebenfalls nicht benötigt, würde sicher vielfach Protest auslösen. Ebenso wird ein Schweigen der Glocken nicht nur von den Gemeindegliedern als ein Verlust empfunden. Das ist etwa bei einer Restaurierung von Glockenstühlen und der Presseberichterstattung darüber erkennbar.

Weitere Belastungen der Kirchengemeinden gehen zu Lasten der anderen kirchlichen Arbeitsfelder, die ja ebenfalls vielfach im kommunalen Interesse sind.

4. Festhalten der rechtlichen Verpflichtung der Kommune

Es wird immer wieder in Aussicht gestellt, dass sich Kommunen gegebenenfalls freiwillig an solchen Kosten beteiligen werden. Eine solche, rechtlich nicht verbindliche Ankündigung kann allerdings nicht die Grundlage für einen verantwortlichen Umgang mit diesen Einrichtungen sein. Die Kirchengemeinden haben ein berechtigtes Interesse daran, dass sie über einen absehbaren Zeitraum hinweg mit einer planbaren Unterstützung durch die Kommunen rechnen können. Dies zeigt sich schon daran, dass Kirchengemeinden durch die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für Baumaßnahmen und die Ansammlung entsprechender Rücklagen rechtzeitig Vorsorge treffen müssen. Die Pflicht zur Bildung von Eigenmitteln in den Substanzerhaltungsrücklagen steigt mit der Verringerung der vereinbarten Beteiligung der Kommune. Entsprechendes gilt für die Weiterführung von Wartungsverträgen für die Turmuhr und die Glocken. Umgekehrt sollte es auch im Interesse der Kommunen sein, die Belastung abschätzen und einplanen zu können, die sich für sie aus ihrer Verantwortung für diese Gebäude ergibt.

5. Beratung und Genehmigung durch den Oberkirchenrat

Der Oberkirchenrat berät in den Verhandlungen mit den Kommunen und stimmt sich darin auch mit der Diözese Rottenburg- Stuttgart ab. Der badische Landesteil ist von dieser Regelung kaum betroffen. Wir bitten, den Oberkirchenrat möglichst frühzeitig in Verhandlungen mit den kommunalen Partnern einzubeziehen.

Wir bitten ebenfalls, unbedingt in jedem Fall auch die Kirchlichen Verwaltungsstellen in die Verhandlungen von Beginn an einzubeziehen.

Änderungen der Vereinbarungen mit den Kommunen sind durch den Oberkirchenrat genehmigungspflichtig. Dies ist im Blick auf die ca. 530 bestehenden Vereinbarungen mit im Durchschnitt derzeit ca. 50 % Beteiligung an Turm, Uhren und Glocken auch dafür notwendig, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erreichen.

Hans-Peter Duncker
Oberkirchenrat

Anlage

Verlautbarung des Gemeindetages und des Städtetages Baden-Württemberg sowie des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg-Stuttgart und des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart